

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 35.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 253

Diez, Freitag den 29. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. M. 5498/9. 15. R. R. A.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Weinnickel Nr. M. 325/7. 15 R. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 R. R. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlt, schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder

kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Coblenz, den 25. Oktober 1915.

A. Preuß. Kommandantur von Coblenz
und Ehrenbreitstein.

L. 8383

Diez, den 23. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oel und Fette G. m. b. H. in Berlin ist mit dem Aufkauf von Bucheckern zur Gewinnung von Oel beauftragt worden. Mit dem Einkauf dieser Früchte im hiesigen Kreise sind von dem Ausschuss als Kommissionäre beauftragt:

2. Strauß Söhne, Kirchhain, die Zentral-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden und die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse Frankfurt a. M.

Ich ersuche den vorgenannten Kommissionären bei ihrer Tätigkeit im Unterlahn-Kreise jegliche Unterstützung zu Teil werden zu lassen.

Der Landrat.

A. B.

Rimmermann.

Bekanntmachung

über die Regelung der Butterpreise.

Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markte festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann.

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Herstellungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigen

aussehen, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Melde-
kanzler bestimmt, ermittelt und laufend nachgeprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Einzelhandel.

§ 5.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Einzelhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 7.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 5 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.

Als Einzelhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an die Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 kg. zum Gegenstande hat.

§ 11.

Der Reichskanzler ist befugt, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 12.

Wer den nach § 11 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 24. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware I auf höchstens 240 M

für Handelsware II auf höchstens 230 M

für Handelsware III auf höchstens 215 M.

für abfallende Ware auf höchstens 180 M.

für 50 kg. festgesetzt.

II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf

im Großhandel 4 M.,

im Einzelhandel 11 M

auf je 50 kg.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. I/6. 12732 M. f. S. I. M. Ie 10728 M. f. S. V. 13616
M. d. J.

Berlin W. 9, den 9. Oktober 1915.
Leipziger Straße 2.

Ergänzung

der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 (I/6. 9911 M. f. S., I. M. Ie 8311 M. f. S., V. 12809 M. d. J.) zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (M.-G.-Bl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (M.-G.-Bl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 erhält folgenden Zusatz:

Ferner sind in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und in Landkreisen die Landräte zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Dr. Freund.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! Die deutschen Sparkassen haben, wie allgemein bekannt, gegenüber solchen Sparern, die sich mit ihren Spareinlagen bei Zeichnung auf die Kriegsanleihen beteiligen wollten, auf Einhaltung der jahungsgemäßen Kündigungsfrist verzichtet, vorausgesetzt natürlich, daß die Zeichnung bei derselben Kasse erfolgte. Damit haben die Sparkassen aus nationalem Interesse ein großes Opfer gebracht, denn sie hatten doch nur einen kleinen Teil dieser ungeheuren Summen zur Verfügung. Den Rest mußten sie sich zu den betreffenden Einzahlungsterminen gegen hohe Zinsen anderweitig verschaffen, bis sie ihre Schuld allmählich durch die reichlich fließenden neuen Einlagen abdecken können. Der Vorstand des Deutschen Sparkassenverbandes hat in Uebereinstimmung mit den höchsten zuständigen Behörden beschlossen, den Sparkassen zu raten, um diese Zinsverluste nach Möglichkeit zu ermäßigen, die Spareinlagen ratenweise zu den vier Zahlungsterminen der Kriegsanleihe freizugeben, (18. Oktober, 24. November, 22. Dezember und 22. Januar). Danach hat auch der weitaus größte Teil der Deutschen Sparkassen verfahren. Ein kleiner Teil, darunter auch die Nassauische Sparkasse, ist aber im Interesse der Sparer weiter gegangen und hat die Spareinlagen bereits bis zum 18. Oktober, dem Schlusstage des ersten Zahlungstermins, gänzlich freigegeben, sodaß diese Zehner bereits von da ab in den Genuß der 5 Proz. Verzinsung getreten sind. Aus Sparerkreisen ist nun vielfach verlangt worden, daß die Freigabe bereits zum ersten Zahlungstag (30. September) erfolgen solle. Einzelne, meist kleinere Sparkassen, haben diesem Wunsche auch Folge geleistet. Eine Verpflichtung dazu bestand keineswegs, denn wenn die Sparkassen überhaupt diese Spareinlagen freiwillig freigaben, so konnten sie natürlich den Tag der Freigabe selbständig bestimmen. Sie mußten dabei dem Umstand Rechnung tragen, daß durch ein solches Entgegenkommen die Ueberschüsse geschmälert werden, die doch gemeinnützigen Zwecken dienen und hierzu gerade in der jetzigen Zeit besonders nötig sind.

Bevölkerungspolitik.

WVB. Berlin, 25. Okt. (Nichtamtlich.) Bei dem Vorstehen der deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik ist nachträglich folgendes Telegramm des Reichskanzlers anlässlich der ersten allgemeinen Versammlung der Gesellschaft eingelaufen: Für die mir übermittelte freundliche Begrüßung der ersten allgemeinen Versammlung der deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik sage ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank. Möchte der lebhafteste Anklang, den die Gründung der Gesellschaft in den weitesten Kreisen gefunden hat, ein gutes Vorzeichen für deren weitest und gedeihliches Wirken sein, das ich mit meinen besten Wünschen beglei. v. Bethmann Hollweg.

Aus Rußland.

Stockholm, 27. Oktober. (Nichtamtlich.) Dem „Rannase Utro“ zufolge verhandelte das Dünaburger Militär-Bezirksgericht in Witebsk seit dem 2. d. M. unter Ausschluß der Öffentlichkeit gegen den ehemaligen Festungskommandanten Downos Grigoriew wegen der Uebergabe der Festung an den Feind ohne Ausnutzung aller Verteidigungsmittel, was infolge Verlassens der Festung durch den Kommandanten nicht geschah. Das Gericht verurteilte Grigoriew unter Zubilligung mildernder Umstände zur Aberkennung aller Rechte und 15 Jahren Kerker. Das Urteil wird zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt. Bei der Verhandlung der Sache war auf allerhöchsten Befehl der abkommandierte Gehilfe des Militärprokurators zugegen.

Stockholm, 27. Oktober. (Sem. Bl.) Auf Marzelen der „Nowoje Wremja“, die sich immer mehr und fast ausschließlich auf Denunziationen spezialisiert, sind soeben der Bürgermeister von Riga, der Chef der dortigen Feuerwehr und Bürgermiliz und der städtische Branddirektor nach Ostibirien verbannt worden.

Kopenhagen, 26. Oktober. (WVB. Nichtamtlich.) „Verlingste Tidende“ meldet aus Petersburg: Der Finanzminister Barf empfing Vertreter der Presse Petersburgs und Moskaus und gab ihnen eine Uebersicht über die finanzielle Lage und erklärte, daß ein ausgearbeiteter vorläufiger Steuerüberschlag einer großen Kommission zur Beratung überwiesen worden ist, die aus Mitgliedern der leitenden Finanzinstitute zusammengesetzt sei. Der Kern der geplanten großen Finanzreform sei die Einführung der Einkommensteuer, die die Duma bereits grundsätzlich genehmigt habe. Diese Steuer werde bedeutende Beträge einbringen. Allein die Einnahme aus der Textilindustrie werde auf 150 Millionen Rubel jährlich veranschlagt. In Verbindung mit der Einkommensteuer werde die Einführung von Staatsmonopolen vorgeschlagen, die bereits sehr günstige Ergebnisse erzielt haben. Bisher sei die Einführung des Zee-, Streichholz- und Zuckermopols geplant, aber es bestehe die Absicht, auf diesem Wege noch weiterzugehen. Bezüglich der inneren Anleihe äußerte sich der Minister dahin, er sei überzeugt, daß sie eine günstige Aufnahme im Publikum finden werde. Der russische Geldmarkt verfüge über gewaltige flüssige Mittel, die Einlagen der Banken und Sparkassen überschritten vier Milliarden Rubel. Das letzte Jahr habe allein eine Vermehrung um 700 Millionen gebracht. Unter diesen Umständen sei man berechtigt, mit einem unbedingten Erfolge zu rechnen, der es möglich machen werde, große Mengen der umlaufenden Reichsbanknoten einzuziehen, einen Teil der äußeren Anleihe von fünf Milliarden zu amortisieren, sowie neue sechsprozentige Schatzanweisungen auszustellen. Der Minister machte darauf aufmerksam, es sei für die russischen Kapitalisten vorteilhaft, Geld in neu ausgestellten fünfprozentigen Staatsobligationen anzulegen, die von der Staatskasse garantiert und mit Kupons für dreimal zwölf Monate versehen sind, sodaß die Inhaber sie mit einem Verdienste von einem Prozent realisieren könnten. Schließlich erklärte der Minister, es habe sich als unpraktisch erwiesen, Freimarken anstatt Scheidemünzen zu verwenden: er plane jetzt die Ausstellung von kleinen Noten, wie die italienischen Lire-Noten. Die Kommission für Flüchtlinge unter der Leitung Chwostows habe dem Statthalter im Kaukasus eine halbe Million Rubel angewiesen und eine halbe Million zur Vorbeugung gegen Epidemien überwiesen, ferner 26 Millionen Rubel zur Deckung der Ausgaben der Semstwo. Letztere hätten bereits einen Betrag von über drei Millionen Rubel zur Deckung von Staatsausgaben veranlagt.

Gefangenenbehandlung in Deutschland und Rußland.

Berlin, 23. Okt. Von zuständiger Seite wird dem Samk. Fremdenbl. mitgeteilt:

In Rußland bestand bis vor kurzem eine Vorschrift, nach der alle Kriegsgefangenen ihre Kokarden, Gradabzeichen, Auszeichnungen usw. abzuliegen hatten, sobald sie in einem Lager interniert wurden.

Eine große Anzahl deutscher und österreichischer Kriegsgefangener, die in dieser Maßregel eine Kränkung ihrer Ehre und eine Verletzung ihrer militärischen Pflichten erblickten, weigerten sich, Kokarden und Gradabzeichen abzuliegen. Sie wurden jedoch durch die russische Regierung unter Anwendung von Gewalt dazu gezwungen.

Infolge dieser Maßregel fand zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn eine Einigung dahingehend statt, daß zu-

nach sämtlichen Kriegsgefangenen russischen Oberleutnants, Leutnants, Unteroffiziere und Mannschaften gleichfalls die Gradabzeichen, Kokarden usw. abzulegen hätten, solange von der russischen Regierung nicht die Aufhebung jener ebenso ehrenrührigen wie sinnlosen Maßregel verfügt worden sei.

Oesterreich-Ungarn gegenüber zeigte die russische Regierung Entgegenkommen, so daß hier die Durchführung der angedrohten Maßregel nicht notwendig wurde.

Die Verhandlungen mit Deutschland wurden dagegen hinausgeschleppt, so daß die angedrohte Ablegung der Kokarden seitens der russischen Kriegsgefangenen als eine gerechte Vergeltungsmaßregel zur Durchführung gebracht werden mußte.

Der größte Teil der Gefangenen zeigte sich bei der Abnahme der Abzeichen bereitwillig; nur bei einem kleineren mußte auch hier Gewalt angewendet werden.

Um die russische Regierung schließlich zu einem Entgegenkommen zu zwingen, wurde angedroht, daß sämtliche russische Offiziere, also auch Generale, Stabsoffiziere usw. die Kokarden usw. abzulegen hätten, wenn nicht alsbald von der russischen Regierung den deutschen Kriegsgefangenen Offizieren und Mannschaften das Wiederanlegen der Kokarden usw. gestattet würde. Die deutsche Heeresverwaltung verpflichtete sich hierbei, den russischen Oberleutnants, Leutnants und Mannschaften am gleichen Tage das Wiederanlegen der Kokarden usw. zu erlauben. Diese Maßnahme hat zu einem vollen Erfolge geführt. Nachdem die russische Regierung amtlich erklärt hat, daß nunmehr allen deutschen Kriegsgefangenen in Rußland das Tragen der Abzeichen gestattet würde, ist auch in Deutschland eine entsprechende Anordnung für die Kriegsgefangenen getroffen worden.

Das serbische Heer.

Wenn die Serben sich nicht von jeher als ein moralisch so minderwertiges Volk erwiesen hätten, bei dem Mord und Völkermord selbst von führenden Männern zur Erreichung politischer und sonstiger Ziele angewendet worden ist und dem Treu und Glauben unbekannte Begriffe sind, dann könnte man jetzt wohl Mitleid mit ihm empfinden. Von den Russen mißbraucht, von seinen Verbündeten im Stich gelassen, kämpft es jetzt mit dem Mute der Verzweiflung seinen letzten Kampf um seine Existenz. Seine Tapferkeit und Zähigkeit ringt selbst seinen Gegnern Achtung ab, und das ist um so bemerkenswerter, als sich die Serben der Schwäche und Unzulänglichkeit der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel bewußt sein müssen. Die Kriegsstärke des serbischen Heeres bei Beginn des jetzigen Krieges zu errechnen, ist sehr schwer. Die Grundlage, auf der sich bei der Mobilmachung seine Kriegsmacht aufbauen sollte, ist allerdings bekannt, sie bestand aus 10 Divisionen, jede Division aus drei Regimentern Infanterie zu vier Bataillonen, 16 Maschinengewehren, 4 Schwadronen und 36 Geschützen. Hierzu kam dann noch das zweite Aufgebot mit 5 Divisionen, die nicht so stark wie das erste Aufgebot mit Kavallerie und Artillerie ausgestattet waren. Die Zahl dieser Truppeneinheiten mit der Zahl der Etatsstärke vervielfacht, würde eine Kriegsstärke von ungefähr 500 000 Mann ergeben haben. Ob diese Zahlen aber erreicht worden sind, ist deshalb mindestens zweifelhaft, weil die in den beiden Balkankriegen erlittenen, ihrem ganzen Umfange nach nicht bekannten Verluste die Reihen der älteren Jahrgänge stark gelichtet haben müssen. In der ersten Zeit des Krieges, bis die in das Land eingedrungenen österreichisch-ungarische Heeresmacht sich anderen, wichtigeren Aufgaben zuwenden mußte, haben die Serben Verluste erlitten, die mit 150 000 Mann nicht zu hoch veranschlagt sind. Dazu kommen dann noch mindestens 50 000 Mann, die den im ganzen Lande wütenden Epidemien zum Opfer fielen. Genaue Zahlen sind hierüber natürlich nicht zu ermitteln.

Wie groß aber die Zerrüttung und Auflösung des serbischen Heeres gewesen sein muß, ergibt sich daraus, daß die Serben dem Rufe des geliebten russischen Bundesbruders, ihm während der schweren und langwierigen Karpathenkämpfe durch einen Vorstoß durch Ungarn eine Entlastung zu bringen, nicht Folge leisten konnten. Doch haben die Serben die ihnen gewährte Galgenfrist mit allen Kräften auszunutzen sich bemüht. Ob mit Erfolg, würde auch unter anderen Verhältnissen zu bezweifeln sein. Um die Lücken im Mannschaftestande einigermaßen auszufüllen, haben sie auf übermäßig junge und ebenso alte Leute zurückgreifen müssen, und um alle Offiziersstellen besetzen zu können, hat man wahllos Beförderungsnagen in noch nicht dagewesenem Umfange vorgenommen und in die niederen Stellen Elemente hineingesetzt, die unter anderen Verhältnissen wohl nie in diese hinein gekommen sein würden. Die Einstellung zu alter und zu junger Leute muß einer energischen Kriegsführung hinderlich sein. Die minderwertigen Elemente müssen den inneren Wert des Offizierkorps herabdrücken. Bleibt man dann noch in Rechnung, daß im Verlaufe der vielen ruhigen Monate der dritte Teil der in den ersten Kriegsmonaten verwundeten oder erkrankten Mannschaften wieder kriegsverwendungsfähig geworden sein mögen, ist die Kriegsstärke der Serben bei Beginn der jetzigen Offensive der Centralmächte auf 250 000 Mann zu veranschlagen.

Bekleidet ist das serbische Heer durchweg mit einer graugrünen Felduniform. Die Bewaffnung, besonders in Geschützen, wird wohl nachgerade etwas buntschedig geworden sein, da der Bierverband den etwas herabgekommenen Bundesgenossen nach besten Kräften in seiner Geschütz- und Munitionsnot unterstützt hat. Das erste Aufgebot war jedenfalls bei Beginn des Krieges mit durchaus neuzeitlichen, das zweite Aufgebot mit Geschützen älterer Art ausgerüstet, sämtliche Geschütze waren französischen Ursprungs. Die Infanterie führt ein 7 Mm. Mauser-Repetiergewehr, die Kavallerie den gleichen Karabiner.

Allerlei vom Kriege.

Berlin, 27. Oktober. (WVB. Nichtamtlich.) Bezüglich des Studiums der Ausländer an den Universitäten ist neuerdings mehrfach eine unrichtige Auffassung hervorgetreten. Schon lange vor dem Kriege, nämlich durch den Erlaß vom 24. September 1913 hat das Ministerium durch Festsetzung von Höchstzahlen für die einzelnen Universitäten dem übermäßigen Andrang der Ausländer Schranken gesetzt. Als der Krieg ausbrach, wurden alle studierenden Ausländer aus feindlichen Staaten von den Universitäten entfernt. Hierbei mußte aber die Möglichkeit von Ausnahmen vorbehalten werden, weil es Fälle gibt, wo, man denke nur an Bakken, Buren und Jnder, das deutsche Interesse eine solche Ausnahme geradezu erfordert. Jeder Fall ist daraufhin ebenso wie auch die Persönlichkeit des Studenten genau geprüft worden. Die Gesamtzahl der so bewilligten Ausnahmen ist gering. Es sind nämlich seit Kriegsbeginn, alle preussischen Universitäten zusammengerechnet, nur in 69 Fällen solche jungen Leute zum Studium zugelassen worden. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Bakken.

Literarisches.

Charlotte Niese. Von denen, die daheim geblieben. Erzählungen. Hübisch kart. M. 1.— Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin gewidmet. Dieses kleine Niese-Buch wird ein echtes Volksbuch werden. — Millionen von Menschen stehen an der Front — Millionen sind daheim geblieben. Daheim zu bleiben ist nicht leicht. Manche Kämpfe gibt es, manche Fragen — und die Herzen sind oft schwerer hinter der Front, als an ihr. Und von diesen Kämpfen und Sorgen, von den Aufgaben, die uns der Krieg brachte, und von den Fehlern, die wir begehen, erzählt Charlotte Niese. Aber auch von der Begeisterung daheim erzählt sie uns. — Das Buch verdient die weiteste Verbreitung, vor allem Deutschlands Frauen und Mädchen sollten und werden es gern lesen.